

2021

STEUERN *IN DER* UKRAINE



INHALTSVER- ZEICHNIS

1. Körperschaftsteuer	3
2. Umsatzsteuer	11
3. Vereinfachtes Besteuerungssystem	15
4. Einkommenssteuer	18
5. Sozialversicherungsbeitrag	21
6. Militärabgabe	22
7. Akzisensteuer	23
8. Immobiliensteuer	24
9. Transportsteuer	27
10. Umweltsteuer	28
11. Abgaben	29
12. Gebühren	30
<i>Anlage 1. Verzeichnis der Doppelbesteuerungsabkommen mit der Ukraine</i>	<i>32</i>
<i>Anlage 2. Verzeichnis der Off-Shore-Länder</i>	<i>35</i>

KÖRPERSCHAFT- STEUER

1



Steuerzahler

Steuerzahler der Körperschaftsteuer sind Unternehmen, die steuerliche Residenten in der Ukraine sind und die Einkommen sowohl in der Ukraine als auch im Ausland erzielen. Steuerzahler der Körperschaftsteuer sind auch solche juristischen Personen, die zwar keine steuerlichen Residenten in der Ukraine sind, die aber in der Ukraine Profite machen oder ihre Tätigkeit durch ständige Betriebsstätten in der Ukraine durchführen oder andere Nichtresidenten sind, die verpflichtet sind, die Körperschaftsteuer in der Ukraine zu zahlen.

Steuersatz

Der Basissteuersatz der Körperschaftsteuer in der Ukraine ist fest und liegt gegenwärtig bei 18%.

In bestimmten Fällen werden auch andere Sätze der Körperschaftsteuer angewandt, wie z.B.:

- 3% der Steuerbemessungsgrundlage bei Versicherungsverträgen;
- 0% bei der Ausführung einer Versicherungstätigkeit in Bezug auf die langfristige Lebensversicherung, freiwillige Krankenversicherung und im Rahmen der nichtstaatlichen Rentenversicherung;
- 0%, 4% oder 12% bei dem Einkommen von Nichtresidenten aufgrund von Versicherungsverträgen (je nach dem Versicherungsfall);
- 5% für Einkünfte in Form von Zinsen auf Darlehen oder Finanzdarlehen, die Residenten gewährt wurden;

- 6% für die Summe der Fracht, die von einem Residenten oder einem Nichtresidenten, der seine Geschäftstätigkeit durch eine Betriebsstätte ausübt, an einen Nichtresidenten auf Frachtverträge gezahlt wird;
- 15% für einen Residenten oder einen Nichtresidenten, der seine Geschäftstätigkeit über eine Betriebsstätte in der Ukraine ausübt, die Zahlungen an Nichtresidenten vom Einkommen vornehmen, das in der Ukraine erzielt wurde;
- 20% für Residenten, die Auszahlungen an Nichtresidenten für die Produktion und den Vertrieb der Werbung leisten.

Vorübergehend, d.h. bis zum 01. Januar 2035, wird ein Großinvestor mit Investitionen von beträchtlichem Umfang (über 20 Mio. Euro), der als Partei in einem speziellen Investitionsvertrag auftritt, von der Entrichtung der Körperschaftssteuer befreit. Die Befreiung ist nach der Inbetriebnahme eines Objekts des umzusetzenden Investitionsprojekts innerhalb von 5 Jahren im Rahmen der Gültigkeitsdauer des speziellen Investitionsvertrags anwendbar. Die Befreiung darf angewandt werden, soweit der Großinvestor seine Verpflichtungen im Rahmen des speziellen Investitionsvertrags erfüllt hat.

Objekt der Besteuerung

Objekt der Besteuerung ist das Einkommen mit einer Herkunftsquelle aus der Ukraine oder aus dem Ausland. Der Umfang des Gewinns wird durch eine Korrektur des finanziellen Ergebnisses vor Steuern festgesetzt, das gemäß den Standards der Buchhaltung der Ukraine oder den internationalen Standards der Finanzberichterstattung bestimmt wird.

Besonderheiten der Besteuerung

Korrektur des finanziellen Ergebnisses

Die Korrektur des finanziellen Ergebnisses kann wie folgt erfolgen:

1) *Abschreibung*

Das finanzielle Ergebnis vor Steuern wird erhöht:

- um die Summe der berechneten Abschreibung;
- um die Summe der Herabsetzung und der Verluste von der Verringerung der Nutzbarkeit der Sachanlagen und/oder der nicht materiellen Aktiva, die in die Ausgaben der Berichtsperiode gemäß den nationalen Standards der Buchführung oder den internationalen Standards der Finanzberichterstattung einbezogen werden;
- um die Summe des Restwerts des bestimmten Objekts der Sachanlagen und/oder der nichtmateriellen Aktiva, der gemäß den nationalen Standards der Buchführung oder den internationalen Standards der Finanzberichterstattung festgestellt wird, im Falle der Liquidierung oder des Verkaufs eines solchen Objekts;
- um die Summe des Restwerts des bestimmten Objektes von nichtproduzierenden Anlagefonds und/oder der nichtproduzierenden nichtmateriellen Aktiva, der gemäß den nationalen Standards der Buchführung oder den internationalen Standards der Finanzberichterstattung bewertet wird, im Falle der Liquidation oder des Verkaufs eines solchen Objektes;

- um die Summe der Ausgaben für eine Instandhaltung, eine Rekonstruktion, eine Modernisierung oder andere Verbesserungen von nichtproduzierenden Anlagefonds und/oder der nichtproduzierenden nichtmateriellen Aktiva, die sich gemäß den nationalen Standards der Buchführung oder den internationalen Standards der Finanzberichterstattung auf die Ausgaben beziehen.

Das finanzielle Ergebnis vor Steuern wird verringert:

- um die Summe der berechneten Abschreibung der Sachanlagen und/oder der immateriellen Aktiva;
- um die Summe des Restwerts des bestimmten Objekts der Sachanlagen und/oder der immateriellen Aktiva, im Falle der Liquidierung oder des Verkaufs eines solchen Objekts;
- um die Summe der Bewertung der Sachanlagen und/oder der nichtmateriellen Aktiva in den Grenzen, die sich voraussichtlich auf die Ausgaben der Bewertung beziehen, gemäß den nationalen Standards der Buchführung oder den internationalen Standards der Finanzberichterstattung;
- um die Summe des Nutzens von der Wiederherstellung der Nützlichkeit der Sachanlagen und/oder der nichtmateriellen Aktiva in den Grenzen, die sich voraussichtlich auf die Ausgaben der Verluste der Umbewertung der Sachanlagen oder der nichtmateriellen Aktiva beziehen, gemäß den nationalen Standards der Buchführung oder den internationalen Standards der Finanzberichterstattung;

- um die Summe des ursprünglichen Wertes des Erwerbs oder der Herstellung eines bestimmten Objekts der nichtproduzierenden Anlagefonds und/oder der nichtproduzierenden nichtmateriellen Aktiva und der Ausgaben für deren Instandhaltung, Rekonstruktion, Modernisierung oder deren andere Verbesserungen, die sich unter anderem auf die Ausgaben beziehen (gemäß den nationalen Standards der Buchführung oder den internationalen Standards der Finanzberichterstattung), im Falle des Verkaufs eines solchen Objekts der nicht produzierenden Anlagefonds oder nichtmateriellen Aktiva, aber nicht mehr als die Summe des Einkommens (der Einkünfte), die von einem solchen Verkauf erlangt werden.

2) *Sicherung für den Ersatz der bevorstehenden Ausgaben*

Das finanzielle Ergebnis vor Steuern wird erhöht:

- um die Summe der Verluste auf die Bildung von Rücklagen für die Zahlung von folgenden (zukünftigen) Ausgaben (außer der Rücklage für die Ausgaben für die Bezahlung von Urlaub an Arbeitnehmer, anderen Auszahlungen, die mit dem Lohn verbunden sind, und Ausgaben für die Bezahlung des Sozialversicherungsbeitrages, der auf solche Auszahlungen berechnet werden muss) gemäß den nationalen Standards der Buchführung oder den internationalen Standards der Finanzberichterstattung.

Das finanzielle Ergebnis vor Steuern wird verringert:

- um die Summe der Nutzung der gebildeten Rücklagen (außer der Rücklage für die Ausgaben für die Bezahlung des Urlaubs an Arbeitnehmer, anderen Auszahlungen, die mit dem Lohn verbunden sind, und Ausgaben für die Bezahlung des Sozialversicherungsbeitrages, der auf solche Auszahlungen berechnet werden muss), die gemäß den nationalen Standards der Buchführung oder den internationalen Standards der Finanzberichterstattung geschaffen worden ist;
- um die Summe der Korrekturen (Verringerungen) der Rücklagen für die Zahlung von folgenden (zukünftigen) Ausgaben (außer der Rücklage für die Ausgaben für die Bezahlung von Urlaub an Arbeitnehmer, anderen Auszahlungen, die mit dem Lohn verbunden sind, und Ausgaben für die Bezahlung des Sozialversicherungsbeitrages, der auf solche Auszahlungen berechnet werden muss), um die sich das wirtschaftliche Ergebnis vor Steuern erhöht hat, gemäß den nationalen Standards der Buchführung oder den internationalen Standards der Finanzberichterstattung.

3) *Rücklagen der zweifelhaften Schulden*

Das finanzielle Ergebnis vor Steuern wird erhöht:

- um die Summe der Ausgaben für die Bildung einer Rücklage für die zweifelhaften Schulden oder einer Rücklage für die erwarteten Kreditverluste (Verringerung der Nutzbarkeit der Aktiva) gemäß den nationalen Standards der Buchführung oder den internationalen Standards der Finanzberichterstattung;

- um die Summe der Ausgaben von der Abschreibung der Schuldnerverbindlichkeit oberhalb der Summe einer Rücklage für die zweifelhaften Schulden oder oberhalb der Summe einer Rücklage für die erwarteten Kreditverluste (Verringerung der Nutzbarkeit der Aktiva).

Das finanzielle Ergebnis vor Steuern wird verringert:

- um die Summe der Korrekturen (Verringerungen) der Rücklagen für die zweifelhaften Schulden oder der Rücklage für die erwarteten Kreditverluste (Verringerung der Nutzbarkeit der Aktiva), um die sich das wirtschaftliche Ergebnis vor Steuern erhöht hat, gemäß den nationalen Standards der Buchführung oder den internationalen Standards der Finanzberichterstattung;
- um die Summe der abgeschriebenen Schuldnerverbindlichkeit (darunter auf die Rechnung der gebildeten Rücklagen für die zweifelhaften Schulden oder der Rücklage für die erwarteten Kreditverluste (Verringerung der Nutzbarkeit der Aktiva)).

Die Besteuerung von Nichtresidenten

Die in der Ukraine erwirtschafteten Einkünfte von juristischen Personen, die Nichtresidenten sind, werden mit dem Satz der Körperschaftsteuer in Höhe von 15% versteuert. Als Objekt der Besteuerung werden Einkünfte in der Form von Zinsen, Dividenden, Lizenzgebühren, Frachtgebühren sowie Einkünfte aus Engineering, Leasing- und Pachtzahlungen, Einkünfte aus dem Verkauf von unbeweglichem Vermögen, Einkünfte aus dem Verkauf der Investitionsaktiva (Wertpapieren und gesellschaftsrechtlichen Rechten), und Einkünfte, die aus der Realisierung einer gemeinsamen Tätigkeit und einer Tätigkeit in der Sphäre der Unterhaltung erlangt worden sind, angesehen.

Nach der Herkunftsquelle der Einkünfte aus der Ukraine werden folgende Steuersätze angewandt:

Dividenden	15%
Zinsen	15%
Lizenzgebühren	15%
Frachtgebühren	6%
Sonstige Einkünfte aus der Ukraine	15%

Dividenden sind eine Zahlung durch eine juristische Person (inklusive durch Emittenten der Gesellschaftsrechte, Anlagezertifikate oder der anderen Wertpapiere zugunsten ihres Inhabers) im Zusammenhang mit der Ausschüttung eines Teils ihres Gewinns, der gemäß den Buchführungsregelungen berechnet wurde.

Steuerrechtlich werden als Dividenden auch folgende Beträge betrachtet:

- Zahlung in bar oder in Form von Sachleistungen, die von einer juristischen Person zugunsten ihres Gründers und/oder Teilnehmers (Teilnehmer) im Zusammenhang mit der Ausschüttung des Nettogewinns (seines Teils) geleistet wird;
- die Summen der Einkünfte in Form von Zahlungen für Wertpapiere (Gesellschaftsrechte), die an einen Nichtresidenten bei kontrollierten Operationen gezahlt werden und die über den Betrag hinausgehen, der dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht;

- der Wert von Waren (Werken, Dienstleistungen), mit Ausnahme von Wertpapieren und Derivaten, die bei einem Nichtresidenten gekauft wurden, die über den Betrag hinausgehen, der dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht;
- die Summe der Unterbewertung von Waren (Werken, Dienstleistungen), die in kontrollierten Operationen an einen Nichtresidenten verkauft wurden, im Vergleich zu dem Betrag, der dem Prinzip der dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht;
- Zahlung in bar oder in Form von Sachleistungen, die von einer juristischen Person zugunsten ihres Gründers und/oder Teilnehmers-Nichtresidenten im Zusammenhang mit der Herabsetzung des genehmigten Kapitals, der Rücknahme von Gesellschaftsrechten durch die juristische Person in ihrem eigenen Stammkapital, dem Austritt eines Gesellschafters einer Gesellschaft oder anderer ähnlichen Operation zwischen einer juristischen Person und ihrem Teilnehmer geleistet wird, in Höhe des Betrags, der den nicht ausgeschütteten Gewinn der juristischen Person verringert.

Die Doppelbesteuerungsabkommen mit einigen Ländern können günstigere Bedingungen festsetzen. In bestimmten Fällen, die in Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind, kann in Verbindung mit bestimmten Einkünften von Nichtresidenten in der Ukraine ein herabgesetzter Steuersatz angewandt werden. Solche Abkommen hat die Ukraine mit ca. 75 Ländern abgeschlossen (vgl. Anlage Nr. 1).

Steuervorteile in Form einer Steuerbefreiung oder der Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes, der durch ein Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen ist, werden für die betreffende Art des Einkommens oder des Ge-

winns nicht gewährt, wenn der Hauptzweck oder der überwiegende Zweck der betreffenden Geschäftsoperation eines Nichtresidenten mit einem Residenten der Ukraine der direkte oder indirekte Erhalt von Vorteilen in Form einer Steuerbefreiung oder der Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes war.

Besteuerung der Tätigkeit durch ständige Betriebsstätte

Gewinne von Nichtresidenten, die ihre Tätigkeit auf dem Territorium der Ukraine durch eine ständige Betriebsstätte ausüben, werden im allgemeinen Verfahren versteuert. Dabei wird eine solche ständige Betriebsstätte zwecks der Besteuerung einem Steuerzahler gleichgestellt, der seine Tätigkeit unabhängig von einem jeweiligen Nichtansässigen ausübt.

Eine ständige Betriebsstätte bestimmt den Umfang ihres zu versteuernden Gewinns, der während einer Berichtsperiode (Steuerperiode) erwirtschaftet worden ist, nach dem Fremdvergleichsgrundsatz. Der zu versteuernde Gewinn einer ständigen Betriebsstätte hat dem Gewinn eines unabhängigen Unternehmens zu entsprechen, das dieselbe bzw. eine vergleichbare Tätigkeit unter denselben bzw. vergleichbaren Bedingungen ausübt und völlig unabhängig von dem Nichtansässigen handelt, dessen ständige Betriebsstätte es ist.

Steuerrechtlich schließt der Begriff „ständige Betriebsstätte“ ein:

- a) eine Baustelle, ein Bau-, Zusammensetz- oder Montageobjekt oder eine darauf bezogene Aufsichtstätigkeit. Die gesamte Arbeitsdauer muss dabei zwölf (12) Monate überschreiten;
- b) Erbringung von Dienstleistungen durch einen Nichtansässigen (außer Dienstleistungen zur Personalbereitstellung), deren Gesamtdauer

183 Tage binnen jedes 12-monatigen Zeitraums überschreitet;

- c) Personen, die im Interesse, auf Rechnung und/oder zugunsten eines Nichtansässigen Befugnisse ausüben, um Verhandlungen in Bezug auf wesentliche Bedingungen von Rechtsgeschäften zu führen und/oder Verträge/Kontrakte im Namen eines Nichtansässigen abzuschließen;
- d) Personen, aus deren Bestand Vorräte (Güter) im Namen des Nichtansässigen geliefert werden, mit Ausnahme der Nichtansässigen, die als Lagerhalter in einem Verwahrungs- oder Zolllager auftreten.

Die Geschäftstätigkeit eines Nichtresidenten durch einen ansässigen Vermittler wird nicht als ständige Betriebsstätte angesehen, wenn Vermittlungsdienstleistungen des ansässigen Vermittlers im Rahmen der hauptsächlichen (gewöhnlichen) Geschäftstätigkeit des Ansässigen und zu gewöhnlichen Bedingungen ausgeübt werden. Die Aufrechterhaltung eines festen Geschäftssitzes ist keine Betriebsstätte, sofern diese Tätigkeiten des Vermittlers für den Nichtresidenten vorbereitenden oder unterstützenden Charakter haben.

Nichtansässige, die ihre Geschäftstätigkeit in der Ukraine durch gesonderte Organisationseinheiten ausüben, darunter durch ständige Betriebsstätten, sind zur Registrierung bei den zuständigen Überwachungsbehörden verpflichtet. Gleichzeitig zur Registrierung des Nichtansässigen erfolgt die Registrierung seiner gesonderten Organisationseinheit (der ständigen Betriebsstätte).

Falls ein Nichtansässiger seine Geschäftstätigkeit durch eine gesonderte Organisationseinheit, darunter auch eine ständige Betriebsstätte, ohne steuerrechtliche Registrierung ausübt, kann dem Nichtansässigen eine Geldbuße in Höhe von 100.000 Hrywnja auferlegt werden.

Transferpreisbildung

Zum Zwecke der Berechnung der Körperschaftsteuer wird eine Kontrolle über die wirtschaftlichen Operationen zwischen verbundenen Personen ausgeübt. Es geht um die Personen, die u.a. mindestens 25% Gesellschaftsrechte an einer juristischen Person besitzen.

Darüber hinaus wird solch eine Kontrolle über die außenwirtschaftlichen Geschäftsoperationen zum Verkauf und/oder Kauf der Waren und/oder Dienstleistungen durch Kommissionären-Nichtresidenten; über die Geschäftsoperationen mit Nichtresidenten, die keine Körperschaftssteuern auf Auslandseinkünfte zahlen; sowie über Geschäftsoperationen zwischen einem Nichtresidenten und seiner ständigen Betriebsstätte ausgeübt. Dabei werden auch Operationen mit Nichtresidenten kontrolliert, die in einer Rechtsordnung mit einem niedrigen Niveau der Besteuerung registriert sind. Das Verzeichnis dieser Länder, die von dem Ministerkabinett der Ukraine als Off-Shore-Länder eingestuft sind, ist in der Anlage Nr. 2 angeführt.

Die Einstufung eines Landes als Off-Shore-Land wird im Hinblick auf drei wesentliche Kriterien durchgeführt:

- der allgemeine Steuersatz für Körperschaftsteuer ist in diesem Land um 5% oder mehr niedriger, als in der Ukraine, oder es werden in diesem Land den Wirtschaftssubjekten vorteilhafte Besteuerungsverfahren zur Verfügung gestellt, oder bestimmte Merkmale der Berechnung der Besteuerungsgrundlage erlauben es tatsächlich den Wirtschaftssubjekten in diesem Land, keine Körperschaftsteuer zu zahlen oder diese zu einem Steuersatz, der um 5% oder mehr niedriger ist, als in der Ukraine, zu zahlen;
- die Ukraine hat mit diesem Land kein internationales Abkommen über den Informationsaustausch abgeschlossen;

- Staaten, deren zuständige Organe keinen rechtzeitigen und vollen Austausch der steuerlichen und finanziellen Information sicherstellen.

Was die finanziellen Kennziffern angeht, so wird die Kontrolle über die Transferpreisbildung über diese wirtschaftlichen Operationen ausgeübt, die gleichzeitig zwei Bedingungen erfüllen:

- das Jahreseinkommen des Steuerzahlers von jeglicher Tätigkeit für das entsprechende Buchungsjahr überschreitet UAH 150 Mio.*;
- der Umfang der wirtschaftlichen Operationen mit jedem Vertragspartner (einer verbundenen Person) für das entsprechende Buchungsjahr überschreitet UAH 10 Mio.

Geschäftstransaktionen, die zwischen einem Nichtresidenten und seiner ständigen Betriebsstätte in der Ukraine abgewickelt werden, gelten als kontrolliert, wenn der Wert dieser Geschäftstransaktionen gemäß den Rechnungslegungsvorschriften UAH 10 Mio. (abzüglich indirekter Steuern) im betreffenden Steuerjahr (Berichtsjahr) überschreitet.

Die Strafen für die Nichtzurverfügungstellung der Berichte über die zu kontrollierenden Operationen und der Dokumentation über die Transferpreisbildung und ähnliche Pflichtverletzungen werden auf dem nachfolgenden Niveau bestimmt:

- das 300-fache des Existenzminimums** im Falle einer Nichtzurverfügungstellung von Berichten über die zu kontrollierenden Operationen;
- 3% der Summe der zu kontrollierenden Operationen, zu denen keine Dokumentation eingereicht worden ist, aber nicht mehr als 200-fache des Existenzminimums;

* Die Nationalbank der Ukraine hat zum 01. März 2021 den offiziellen Kurs UAH 33,8449 für einen Euro festgestellt.

- das 300-fache des Existenzminimums im Falle einer Nichtzurverfügungstellung von globaler Dokumentation zur Transferpreisbildung (Masterfile);
- das 1000-fache des Existenzminimums im Falle einer Nichtzurverfügungstellung von Berichten in Bezug auf Länder der internationalen Unternehmensgruppe;
- das 50-fache des Existenzminimums im Falle einer Nichtzurverfügungstellung von Meldung über die Teilnahme an einer internationalen Unternehmensgruppe.

Unterkapitalisierungsregeln

Mit dem Ziel der Verhinderung der Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und der Überführung des Gewinns gelten in der Ukraine, nach dem Beispiel von entwickelten Ländern, die Unterkapitalisierungsregeln.

Die Regeln der Unterkapitalisierung sehen vor, dass in die Ausgaben eines Residenten innerhalb des laufenden Geschäftsjahres die Zinsen für Kredite einberechnet werden, die nicht 30% seines Gewinns überschreiten, ohne die Verluste auf die Auszahlung der Zinsen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Summe der Schuldverpflichtungen des Steuerzahlers gegenüber dem Nichtresidenten die Summe der reinen Aktiva des Steuerzahlers um mehr als 3,5-mal überschreitet.

** Gegenwärtig beträgt das Existenzminimum in der Ukraine UAH 2.189,-. Das Existenzminimum wird jedes Jahr in dem staatlichen Haushalt der Ukraine festgelegt.

UMSATZSTEUER

2



Steuerzahler

Das hauptsächliche Kriterium einer obligatorischen Verpflichtung, sich als Umsatzsteuer-Zahler zu registrieren, ist die Summe der realisierten Operationen der Lieferungen von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, die mehr als UAH 1 Mio. in dem Verlauf der letzten zwölf Monate beträgt. Wenn der Umfang der versteuerten Operationen UAH 1 Mio. nicht überschreitet, der Steuerzahler es aber als notwendig erachtet, dann kann eine solche Registrierung auch freiwillig erfolgen.

Steuersatz

Der Umsatzsteuersatz beträgt 20% (Basissteuersatz).

14% Umsatzsteuer wird für die Einfuhr und Lieferung der bestimmten landwirtschaftlichen Produktion angewandt.

Der 7% Umsatzsteuersatz ist für folgende Fälle bestimmt:

- für die pharmazeutische Produktion;
- für Theater-, Konzertaufführungen sowie andere kulturelle und künstlerische Veranstaltungen;
- für Ausstellungen von Originalmusikwerken, Demonstration von Ausstellungsprojekten;
- für die Verbreitung und Vorführung von Filmen, die in ukrainischer Version für die Personen mit Seh- und Hörbehinderungen angepasst wurden;
- für die Bereitstellung von zeitweiligen Unterkünften (Aufenthalt), die von Hotels und ähnlichen Einrichtungen geleistet werden.

Besonders muss angemerkt werden, dass bei einer Ausfuhr von Waren jenseits der Grenzen des Zollterritoriums der Ukraine ein Umsatzsteuersatz angewandt wird, der Null beträgt.

Außerdem ist der 0% Umsatzsteuersatz auch für folgende Transaktionen bestimmt:

- für die Lieferung der Waren zum Betanken der Seefahrzeuge, Luftfahrzeuge, Raumfahrzeuge;
- für den internationalen Passagier- und Güterverkehr;
- für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Arbeiten mit beweglichem Vermögen, das zuvor ins Zollgebiet der Ukraine eingeführt wurde, um solche Arbeiten auszuführen.

Vorübergehend, d.h. bis zum 01. Januar 2035, werden Geschäfte zur zollrechtlichen Einfuhr von in das ukrainische Zollgebiet zu importierenden Ausrüstungen für die Umsetzung eines Investitionsprojekts von beträchtlichem Umfang (über 20 Mio. Euro) im Rahmen der Abwicklung eines speziellen Investitionsvertrags von der Entrichtung der Umsatzsteuer befreit. Die Ausrüstungen sollen neu und maximal vor drei (3) Jahren vor der Registrierung des Investitionsprojekts von beträchtlichem Umfang hergestellt sein. Dabei müssen deren Auflistung und Umfang durch die ukrainische Regierung gleichzeitig zum Abschluss eines entsprechenden speziellen Investitionsvertrags bestimmt werden.

Objekt der Besteuerung

Das Objekt der Besteuerung mit der Umsatzsteuer sind Operationen der Lieferungen von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, deren Lieferort sich auf dem Zollterritorium der Ukraine befindet, und auch der Import von Waren in die Ukraine und der Export von Waren in deren Ausland. Außerdem ist das Objekt der Besteuerung mit der Umsatzsteuer die Erbringung von Dienstleistungen in der Form des internationalen Transports von Passagieren, von Gepäck und Gütern mit dem Meeres-, Fluss- und Luftverkehrstransport.

Die einzelnen Operationen werden nicht mit der Umsatzsteuer versteuert bzw. sind von Umsatzsteuer befreit:

- Ausgabe von Wertpapieren durch Unternehmen;
- Übertragung von Eigentum zur Lagerung (verantwortliche Lagerung), zur Konzession sowie zum Leasing (Miete), mit Ausnahme der Übertragung zum Finanzleasing;
- Erbringung von Dienstleistungen der Versicherung durch lizenzierte Organisationen;
- Erbringung von Dienstleistungen von Zahlungssystemen, die mit der Übermittlung von Finanzmitteln, Inkasso, Zahlungs- und Verrechnungsverkehr, Heranziehung, Platzierung und Rückzahlung von Finanzmitteln auf Darlehensverträge, Treuhand, Verwaltung von Finanzmitteln und von Wertpapieren, Aufträge, Zurverfügungstellung, Leitung und Abtretung von Rechten der Forderungen auf finanzielle Kreditverträge von Finanzanstalten verbunden sind;
- Auszahlung von Lohn in Geldform;

2. UMSATZSTEUER

- Reorganisation (Verschmelzung, Eingliederung, Spaltung, Aussonderung und Umwandlung) von juristischen Personen;
- Zahlung von Mietzinsen oder Konzessionsraten nach einem Vertrag über die Miete oder eine Konzession;
- Import auf das Zollterritorium der Ukraine, Export über die Grenzen des Zollterritoriums der Ukraine, und zwar von Waren, deren Zollpreis das Äquivalent von EUR 150,- nicht überschreitet;
- Erbringung von Bankdienstleistungen im Rahmen der Verwaltung von Bankverwaltungsfonds, Immobilienfonds, Baufinanzierungsfonds, für Zahlungen auf Hypothekenzertifikaten;
- Erbringung von administrativen Dienstleistungen;
- Erbringung von Bildungsdienstleistungen.

Besonderheiten der Besteuerung

Erstattung der Umsatzsteuer

In der Ukraine funktioniert ein öffentliches Einheitsregister über die Anträge auf die Erstattung der Umsatzsteuer.

Bei einer Erstattung der Umsatzsteuer sind folgende Anforderungen bestimmt:

- die Summen der Umsatzsteuer, die der Steuerzahler aus dem Staatshaushalt zurückgezahlt haben will, sollen faktisch auf das Girokonto des Steuerzahlers oder ins Budget (für Zahlung der anderen

Geldverpflichtungen oder Löschung einer anderen Steuerschuld des Steuerzahlers) bezahlt sein, und zwar in den vorangegangenen oder laufenden Buchhaltungsperioden;

- der Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer entsteht, wenn die Summe der Steueranrechnung die Summe der Steuerschuld für eine Berichtsperiode (Steuerperiode) überschreitet (entsteht ein negativer Wert der Umsatzsteuer);
- ein Steuerzahler, der Anspruch auf eine Erstattung hat und beschlossener hat, den Betrag zu erstatten, muss der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Steuererklärung und einen Antrag auf Erstattung des Betrags der Erstattung vorlegen;
- der Steuerzahler bekommt eine Erstattung nach der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die aufgrund einer kameralen Prüfung oder Dokumentenprüfung erfolgt. Wenn der Steuerzahler eine Steuerschuld hat, unterliegt der deklarierte Steuerbetrag der Erstattung, der um den Betrag dieser Steuerschuld reduziert wird.

VEREINFACHTES
BESTEUERUNGS-
SYSTEM

3



Mit dem Ziel der Unterstützung und der Vereinfachung der Buchhaltung der kleinen und der mittelständischen Unternehmen gelten in der Ukraine besondere Bedingungen deren Besteuerung. Steuerzahler, sowohl Einzelunternehmer als auch juristische Personen, können ein vereinfachtes Besteuerungssystem wählen, ausgehend von den nachfolgenden Kategorien:

	I. Gruppe	II. Gruppe	III. Gruppe	IV. Gruppe
Steuerzahler	Einzelunternehmer	Einzelunternehmer	Einzelunternehmer/ Juristische Person	Einzelunternehmer/ Juristische Person
Anzahl der Arbeitnehmer	0	bis 10	Ohne Beschränkungen	Je nach Steuerzahler
Höchstgrenze der Einkünfte pro Kalenderjahr	167 Mindestlöhne* (UAH 1002000 / ca. EUR 29,5 Tsd.)	834 Mindestlöhne (UAH 5004000/ ca. EUR 146,5 Tsd.)	1167 Mindestlöhne (UAH 7002000 / ca. EUR 205 Tsd.)	—
Steuersatz	Bis zu 10% der Höhe des Existenzminimums	Bis zu 20% der Höhe des Mindestlohns	3% der Einkünfte (im Falle der Bezahlung der USt.); 5% der Einkünfte (im Falle des Einschusses der USt. in den Umfang der Einheitssteuer).	Je nach der Kategorie (Art) der Böden und ihrem Standort (in % von der Steuerbemessungsgrundlage): <ul style="list-style-type: none"> • für Äcker, Heuernten und Weiden - 0,95; • für Äcker, Heuernten und Weiden, die in Bergzonen und in Waldgebieten gelegen sind - 0,57; • für langjährige Anpflanzungen - 0,57; • für langjährige Anpflanzungen, die in Bergzonen und in Waldgebieten gelegen sind - 0,19; • für Böden des Wasserfonds - 2,43; • für Äcker, Heuernten und Weiden auf einem geschlossenen Boden - 6,33.
Art der Tätigkeit	Einzelhandelsverkauf von Handelsplätzen auf Märkten und/oder Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit bei der Erbringung von notwendigen Dienstleistungen an die Bevölkerung	Erbringung von Dienstleistungen, darunter auch von Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, an die Steuerzahler der Einheitssteuer und/oder an die Bevölkerung, Produktion und/oder Verkauf von Waren, Tätigkeit im Bereich der Gastronomie	Jegliche Art der Tätigkeit, auf die die Einheitssteuer auferlegt werden kann	Landwirtschaftliche Warenproduzenten (juristische Personen), bei denen der Anteil der landwirtschaftlichen Warenproduktion für das vorhergehende Steuerjahr gleich war oder 75% überschreitet. Landwirtschaftliche Warenproduzenten (Einzelunternehmer), die ausschließlich im Rahmen landwirtschaftlicher Betriebe tätig sind, vorausgesetzt, dass die Anforderungen des Gesetzes der Ukraine „Über landwirtschaftliche Betriebe“ erfüllt werden.

* Gegenwärtig beträgt der Mindestlohn in der Ukraine UAH 6.000,-. Der Mindestlohn wird jedes Jahr in dem staatlichen Haushalt der Ukraine festgelegt.

Besonderheiten der Besteuerung

Landwirtschaftliche Produzenten

Landwirtschaftliche Warenproduzenten können unter der Bedingung der Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen Steuerzahler der Einheitssteuer der vierten Gruppe werden. Solche juristischen Personen, deren Anteil der landwirtschaftlichen Produktion für das vorhergehende Steuerjahr mindestens 75% betrug, haben das Recht, die vierte Gruppe der Einheitssteuer auszuwählen.

Die Norm für die Beachtung eines Anteils von 75% der landwirtschaftlichen Produktion für das vorhergehende Steuerjahr erstreckt sich auf:

- alle Personen einzeln, die sich durch Verschmelzung zusammenschließen oder die durch Eingliederung einander beitreten. In diesem Falle kann das landwirtschaftliche Unternehmen Zahler der Einheitssteuer im Jahr seiner Bildung werden, wenn für das vorhergehende Jahr die Bedingung von 75% durch alle Warenproduzenten eingehalten wird, die an deren Bildung beteiligt sind;

3. VEREINFACHTES BESTEUERUNGSSYSTEM

- jede einzelne Person, die auf dem Wege der Spaltung oder Aussonderung gebildet worden ist. In diesem Falle kann man ab dem nachfolgenden Jahr Zahler der Einheitssteuer werden, unter der Einhaltung des Anteils in Höhe von 75% für das vorangegangene Steuerjahr;
- eine Person, die auf dem Wege einer Umwandlung gebildet worden ist. Es ist möglich, das vereinfachte Besteuerungssystem im Jahr der Umwandlung zu wählen, wenn der Anteil von 75% der landwirtschaftlichen Warenproduktion des vorangegangenen Jahres eingehalten ist.

Neu gebildete landwirtschaftliche Warenproduzenten (juristische Personen) können die Zahler der Einheitssteuer ab dem darauffolgenden Jahr sein, wenn der Anteil der landwirtschaftlichen Warenproduktion, die im vorangegangenen Steuerjahr erlangt worden ist, 75% entspricht oder überschreitet. Was die als Einzelunternehmer tätigen landwirtschaftlichen Warenproduzenten angeht, können diese Zahler der Einheitssteuer ab dem Jahr der staatlichen Registrierung sein.

EINKOMMENS- STEUER

4



Steuerzahler

Zahler der Einkommenssteuer auf Einkünfte der natürlichen Personen sind natürliche Personen, sowohl Nichtresidenten als auch Residenten, und Steueragenten.

Steuersatz

Der Steuersatz für die Einkünfte von natürlichen Personen beträgt 18%. Bei der Auszahlung von Dividenden beträgt der Einkommenssteuersatz 5%. Aber für die Einkünfte in Form von Dividenden auf Aktien und/oder Anlagezertifikate, Gesellschaftsrechte, die von Nichtresidenten, Anstalten für gemeinsame Investitionen und Unternehmen, die keine Körperschaftssteuer zahlen, aufgerechnet wurden, beträgt der Steuersatz 9%.

Objekt der Besteuerung

Das Objekt der Besteuerung durch die Einkommenssteuer enthält:

Für Residenten			Für Nichtresidenten	
Allgemeines monatliches (jährliches) zu versteuerndes Einkommen	Einkünfte in der Ukraine, die zur Zeit deren Berechnung versteuert werden (Auszahlungen, Gewährungen)	Ausländische Einkünfte	Allgemeines monatliches (jährliches) zu versteuerndes Einkommen aus Quellen der Herkunft in der Ukraine	Einkünfte in der Ukraine, die zum Zeitpunkt deren Berechnung versteuert werden (Auszahlungen, Gewährungen)

Die einzelnen Arten der Einkünfte werden nicht in das allgemeine monatliche (jährliche) zu versteuernde Einkommen eines Steuerzahlers aufgenommen.

Dazu gehören u.a.:

- Einkünfte in der Form von Zinsen, die auf Wertpapiere des Finanzministeriums der Ukraine und auf Schuldverpflichtungen der Nationalbank der Ukraine berechnet werden;
- Einkünfte, die von Nichtresidenten in der Form von Zinsen erlangt worden sind, die auf staatliche Wertpapiere oder Schuldverschreibungen von örtlichen Schuldnern oder auf Schuldwertpapiere berechnet werden, die durch staatliche oder örtliche Garantien abgesichert werden;
- Alimente, die dem Steuerzahler auf der Grundlage einer Gerichtsentscheidung oder einer freiwilligen Entscheidung der Parteien in der Höhe ausgezahlt werden, die laut dem Familiengesetzbuch der Ukraine bestimmt worden sind;
- Summe einer Versicherungsleistung, eines Ersatzes einer Versicherung, einer Kaufsumme oder deren Teils, oder eine Pensionsauszahlung, die von dem Steuerzahler gemäß dem Vertrag einer langfristigen Lebensversicherung bzw. aus einem nichtstaatlichen Rentenversicherungssystem erlangt worden ist;

- Dividenden in Form von Aktien (Anteilen, Kapitalanteilen), die von einer juristischen Person - einem Residenten emittiert und zu Gunsten des Steuerzahlers berechnet worden sind, sofern eine solche Berechnung in keiner Weise die Verhältnisse (Anteile) der Beteiligung aller Anteilseigner (Eigentümer) am Stammkapital des Emittenten ändert und dadurch das Stammkapital des Emittenten um den Gesamtnennwert der berechneten Dividenden erhöht wird;
- die Hauptsumme des Deposits, die vom Steuerzahler in die Bank oder in eine Nicht-Bankfinanzanstalt eingebracht worden ist, die ihm zurückgezahlt wird, die Summe, die vom Steuerzahler aufgrund des Verkaufs seines Rechts auf Forderung des Deposits erhalten worden ist, sowie die Hauptsumme des Kredits, die vom Steuerzahler erhalten worden ist (während der Vertragslaufzeit);
- die Hauptsumme einer rückzahlbaren finanziellen Hilfe, die von dem Steuerzahler anderen Personen zur Verfügung gestellt worden ist und die ihm zurückgezahlt wird;
- die Hauptsumme einer rückzahlbaren finanziellen Hilfe, die von dem Steuerzahler erhalten worden ist;
- Einkommen eines Einzelunternehmers, der die Einheitssteuer gemäß dem vereinfachten Besteuerungssystem bezahlt;
- die Summe der Vermögens- und Nichtvermögenseinlage des Steuerzahlers ins Stammkapital der juristischen Person - des Emittenten von Gesellschaftsrechten gegen solche Gesellschaftsrechte;
- Investitionseinkommen von Operationen mit Schuldverpflichtungen der Nationalbank der Ukraine und mit staatlichen Wertpapieren, die vom Finanzministerium der Ukraine emittiert worden sind;
- die Summe von Mitteln, die von einer internationalen Finanzorganisation oder von einer anderen Finanzorganisation oder einer Stiftung in Verbindung mit der Umsetzung von Energieeffizienz- und Energieversorgungsprojekten in der Ukraine zur Verfügung gestellt worden ist.

SOZIALVERSI- CHERUNGS- BEITRAG

5

Steuerzahler

Die Zahler des einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags sind die Arbeitgeber, Einzelunternehmer und selbständige Personen.

Steuersatz

Der Satz des einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags beträgt 22% (für Arbeitnehmer mit Behinderungen - 8,41%). Dabei beträgt der maximale Umfang der Bemessungsgrundlage des einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags 15 Mindestlöhne. Der Minimalsozialversicherungsbeitrag beträgt 22% vom Mindestlohn (was seit 1.1.2021 UAH 1320,- beträgt, umgerechnet ca. 40 EUR).

Objekt der Besteuerung

Der Sozialversicherungsbeitrag wird von Gehältern und Prämien der Arbeitnehmer und vom Einkommen der Einzelunternehmer oder der Personen, die eine unabhängige berufliche Tätigkeit ausüben, bezahlt.

MILITÄRABGABE

6

Steuerzahler

Die Militärabgabe wird von Residenten und Nichtresidenten bzw. von Steueragenten bezahlt.

Steuersatz

Die Militärabgabe beträgt 1,5%.

Objekt der Besteuerung

Durch die Militärabgabe werden die Einkünfte in der Form des Lohns, anderer Förderungs- und Kompensationszahlungen oder anderen Auszahlungen und Prämien, die dem Steuerzahler in Verbindung mit seinem Arbeitsverhältnis und aufgrund von zivilrechtlichen Verträgen berechnet (ausgezahlt, gewährt) werden, versteuert. Das Objekt der Besteuerung enthält:

Für Residenten			Für Nichtresidenten	
Allgemeines monatliches (jährliches) zu versteuerndes Einkommen	Einkünfte aus einer Quelle aus der Ukraine, die zur Zeit ihrer Berechnung (Auszahlung, Gewährung) versteuert werden	Ausländische Einkünfte	Allgemeines monatliches (jährliches) zu versteuerndes Einkommen aus Quellen aus der Ukraine	Einkünfte aus einer Quelle aus der Ukraine, die zur Zeit ihrer Berechnung (Auszahlung, Gewährung) versteuert werden

AKZISENSTEUER

7

7. AKZISENSTEUER

Steuerzahler

Zahler der Akzisensteuer sind natürliche und juristische Personen, die unter anderem:

- der Akzise unterliegende Waren auf dem Zollterritorium der Ukraine herstellen, darunter auch aus dem vom Besteller zwecks Bearbeitung gelieferten Rohstoff;
- der Akzise unterliegende Waren auf das Zollterritorium der Ukraine einführen;
- der Akzise unterliegende Waren realisiert oder in das Eigentum, die Nutzung oder die Verfügung überführen.

Steuersatz

Der Steuersatz der Akzisensteuer ist in dem Steuerkodex der Ukraine geregelt.

Objekt der Besteuerung

Zu den der Akzise unterliegenden Waren gehören:

- Äthylalkohol und andere hochprozentige Destillate, Alkoholgetränke, Bier;
- Tabakwaren, Tabak und industrielle Ersatzstoffe von Tabak;
- Zigaretten und Zigarillos;
- Flüssigkeiten für elektronische Zigaretten;
- Treibstoff;
- Pkw, die für den Transport der Menschen bestimmt sind, Karosserien für Pkw, Anhänger und Halbanhänger, Motorräder, Transportmittel, die für den Transport von mindestens zehn (10) Personen bestimmt sind, Transportmittel für den Transport von Lasten;
- elektrische Energie, außer der elektrischen Energie, die von qualifizierten Zusatzgeneratoreinrichtungen und/oder die aus erneuerbaren Energiequellen produziert wird bzw. der elektrischen Energie, die für den Eigenverbrauch innerhalb eines Unternehmens in diesem Unternehmen hergestellt wird.

IMMOBILIEN- STEUER

8



Bauwerke

Steuerzahler

Steuerzahler der Immobiliensteuer sind natürliche und juristische Personen, darunter auch Nichtresidenten, die Eigentümer von Immobilienobjekten sind.

Steuersatz

Der Steuersatz der Immobiliensteuer auf das Eigentum an Bauwerken wird von den Organen der lokalen Selbstverwaltung festgesetzt. Dabei beträgt die maximale Höhe des Steuersatzes der Immobiliensteuer 1,5% der Höhe des Mindestlohns für einen Quadratmeter der allgemeinen Fläche einer Wohn- und einer Gewerbeimmobilie.

Ein zusätzlicher Satz in Höhe von UAH 25.000,- gilt für jede Wohnung (oder ihren Teil) mit einer Fläche von mehr als 300 m² und jedes Haus (oder seinen Teil) mit einer Fläche von mehr als 500 m².

Objekt der Besteuerung

Die Immobiliensteuer wird für jeden Quadratmeter der Fläche von Wohn- und Gewerbeimmobilien bezahlt. Die Eigentümer von Wohnungen von weniger als 60 m² und von Häusern von weniger als 120 m² (oder von Häusern und Wohnungen bzw. ihrer Teile mit einer Gesamtfläche von bis zu 180 m²) sind von dieser Steuer ausgenommen.

Grundstücke

Steuerzahler

Steuerzahler der Immobiliensteuer auf das Eigentum an Grundstücken sind natürliche und juristische Personen, darunter auch Nichtresidenten, die Grundstücke oder Bodenanteile in Besitz haben oder diese nutzen.

Steuersatz

Der Steuersatz der Immobiliensteuer auf das Eigentum an Grundstücken wird von den Organen der lokalen Selbstverwaltung festgesetzt. Dabei darf der Steuersatz der Immobiliensteuer auf das Eigentum an Grundstücken 3% der Geldbewertung des Grundstücks nicht überschreiten (bzw. 5% des normativen Geldwerts einer Ackerlandflächeneinheit in der Region, wenn keine Geldbewertung vorliegt).

Für landwirtschaftliche Grundstücke und Grundstücke allgemeiner Nutzung liegt der maximale Steuersatz bei 1% der Geldbewertung. Minimaler Steuersatz für landwirtschaftliche Grundstücke darf nicht weniger als 0,3% sein (der Steuersatz für landwirtschaftliche Grundstücke muss von 0,3% bis 5% des normativen Geldwerts einer Ackerlandflächeneinheit in der Region betragen, wenn keine Geldbewertung vorliegt).

Für Waldflächen darf der Steuersatz 0,3% der Geldbewertung bzw. des normativen Geldwerts des Grundstücks nicht überschreiten. Für Grundstücke, die aufgrund von Pachtverträgen zwecks der Ausübung der Wirtschaftstätig-

keit ständig genutzt werden, darf der maximale Steuersatz 12% der Geldbewertung nicht überschreiten.

Vorübergehend, d.h. bis zum 01. Januar 2035, wird den ukrainischen Organen der örtlichen Selbstverwaltung das Recht gewährt, für die Grundstücke, die im Rahmen der Investitionsprojekten der Großinvestoren mit Investitionen von beträchtlichem Umfang (über 20 Mio. Euro) genutzt werden, geringere Steuersätze für Großinvestoren festzusetzen oder Großinvestoren von deren Entrichtung überhaupt zu befreien.

Objekt der Besteuerung

Der Immobiliensteuer auf das Eigentum an Grundstücken unterliegen Grundstücke und Bodenanteile, die sich im Besitz oder in der Nutzung befinden.

TRANSPORT- STEUER

9

9. TRANSPORTSTEUER

Steuerzahler

Zahler der Transportsteuer sind natürliche und juristische Personen, darunter auch Nichtresidenten, die in der Ukraine ihre eigenen Pkws registriert haben.

Steuersatz

Der Satz der Steuer wird in Höhe von UAH 25.000,- festgesetzt, und zwar pro jedes Jahr für jeden Pkw.

Objekt der Besteuerung

Die Transportsteuer wird für Pkws bezahlt, die nicht älter als fünf Jahre sind (berechnet ab deren Baujahr) und deren mittlerer Preis über 375-fache des Mindestlohns beträgt (was am 01.01.2021 UAH 2.250.000,- umgerechnet ca. EUR 66.000,- beträgt).

Steuerzahler

Zahler der Umweltsteuer sind Wirtschaftssubjekte, juristische Personen, die keine Wirtschaftstätigkeit ausüben, sowie ständige Betriebsstätten der Nichtresidenten, während deren Tätigkeit auf dem Gebiet der Ukraine Folgendes durchgeführt wird:

- Schadstoffemissionen in die Atmosphäre durch stationäre Verschmutzungsquellen;
- Ableitung von Schadstoffen direkt in Wasserobjekte;
- Abfallablagerung (mit Ausnahme der Ablagerung bestimmter Arten (Klassen) von Abfällen als Sekundärrohstoffe, die auf eigenen Territorien (Objekten) von Unternehmen entsorgt werden);
- Bildung radioaktiver Abfälle (einschließlich bereits angesammelter);
- vorübergehende Lagerung radioaktiver Abfälle durch ihre Erzeuger über den durch die besonderen Lizenzbedingungen festgelegten Zeitraum hinaus.

Steuersatz

Die Sätze der Umweltsteuer für einzelne Kategorien der Abfälle werden im Steuergesetzbuch der Ukraine bestimmt.

Objekt der Besteuerung

Die Umweltsteuer wird aufgrund des Umfangs und der Art der verschmutzenden Mittel, die in die Atmosphäre oder in Wasserobjekte gelangen, bezahlt.

Steuerzahler

Abgaben werden von natürlichen und juristischen Personen bezahlt, die in der Ukraine bestimmte Tätigkeitsarten betreiben.

Steuersatz

Die Sätze der Abgaben werden im Steuergesetzbuch der Ukraine bestimmt.

Objekt der Abgaben

- Nutzung der Bodenschätze;
- Nutzung der Bodenschätze zu Zwecken, die nicht mit der Förderung von nützlichen Mineralien zusammenhängen;
- Nutzung von Radiofrequenzressourcen der Ukraine;
- Spezielle Nutzung von Wasser;
- Spezielle Nutzung von Waldressourcen;
- Transport von Öl und Ölprodukten über Ölleitungen und über Ölprodukteleitungen, Transittransport durch Ammoniakröhre über das Territorium der Ukraine.

Außer den oben genannten Steuern sind im ukrainischen Steuersystem folgende Gebühren vorgesehen:

Zollgebühren:

- Importabgabe (die Sätze werden vom Zolltarif der Ukraine festgestellt bzw. geändert);
Die Ausrüstungen, die vom Großinvestor bei der Umsetzung eines Investitionsprojekts (über 20 Mio. Euro) eingeführt werden, werden von der Entrichtung der Zollgebühren befreit. Die Auflistung und der Umfang von zollbefreiten Gütern werden durch das Ministerkabinett der Ukraine gleichzeitig zum Abschluss des speziellen Investitionsvertrags bestätigt.
- Exportabgabe;
- Saisongebühr (für bestimmte Waren für einen Zeitraum von 60 bis 120 aufeinanderfolgenden Kalendertagen);
- Besondere Zollgebühren, wie die spezielle Gebühr, Antidumpinggebühr, Kompensationsgebühr, zusätzliche Importabgabe;

Tourismusabgabe (eine lokale Gebühr: bis 0,5% des Mindestlohns für eine Person für einen Tag vorübergehender Unterbringung - für Inlandstourismus und bis zu 5% - für Einreisetourismus);

Parkgebühr (eine lokale Gebühr in Höhe von bis zu 0,075% des Mindestlohns für 1 m² der Landfläche, die für solche Tätigkeit vorgesehen ist).

Außer den in der Steuergesetzgebung der Ukraine enthaltenen Gebühren werden einige staatliche Gebühren in dem Falle von einigen Handlungen erhoben, die von staatlichen Behörden und deren Beamten ausgeübt werden, so zum Beispiel für Handlungen eines öffentlichen Notars, der öffentlichen Registrierung von zivilrechtlichen Handlungen, der Einreichung von gerichtlichen Klagen etc.

ANLAGEN



VERZEICHNIS DER DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN MIT DER UKRAINE

Land	Datum der Unterzeichnung	Datum des Inkrafttretens	Dividenden (%)	Zinsen (%)	Lizenzgebühren (%)
Ägypten	29.03.1997	27.02.2002	12	12	12/12
Algerien	14.12.2002	01.07.2004	5*/15	10	10/10
Armenien	14.05.1996	19.11.1996	5*/15	10	0/0
Aserbajdschan	30.07.1999	03.07.2000	10	10	10/10
Belarus	24.12.1993	30.01.1995	15	10	15/15
Belgien	20.05.1996	25.02.1999	5*/15	2/5	5/0
Brasilien	16.01.2002	26.04.2006	10*/15	15	15/15
Bulgarien	20.11.1995	03.10.1997	5*/15	10	10/10
China (Volksrepublik China)	04.12.1995	18.10.1996	5*/10	10	10/10
Deutschland	03.07.1995	04.10.1996	5*/10	2/5	5/0
Georgien	14.02.1997	01.04.1999	5*/10	10	10/10
Griechenland	06.11.2000	26.09.2003	5*/10	10	10/10
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	10.02.1993, 09.10.2017 Änderungsprotokoll	11.08.1993, 05.12.2019 Änderungsprotokoll	5*/15/0	5/0	0/5
Dänemark	05.03.1996	21.08.1996	5*/15	10	10/10
Estland	10.05.1996	24.12.1996	5*/15	10	10/10
Finnland	14.10.1994	14.02.1998	5*/15	5/10	10/5
Frankreich	30.01.1997	01.11.1998	5*/15	2/10	10/0
Indien	07.04.1999	31.10.2001	10*/15	10	10/10
Indonesien	11.04.1996	09.11.1998	10*/15	10	10/10
Iran	22.05.1996	21.07.2001	10	10	10/10
Irland	19.04.2013	17.08.2015	5*/15	5/10	5/10
Island	08.11.2006	09.10.2008	5*/15	10	10/10

Land	Datum der Unterzeichnung	Datum des Inkrafttretens	Dividenden (%)	Zinsen (%)	Lizenzgebühren (%)
Israel	26.11.2003	20.04.2006	5*/10*/15	5/10	10/10
Italien	26.02.1997	25.02.2003	5*/15	10	7/7
Jordanien	30.11.2005	23.10.2008	10*/15	10	10/10
Jugoslawien (Serbien und Montenegro)	22.03.2001	29.11.2001	5*/10	10	10/10
Kanada	04.03.1996	22.08.1996	5*/15	10	0(10)/10
Kasachstan	09.07.1996	14.04.1997	5*/15	10	10/10
Kirgistan	16.10.1997	01.05.1999	5*/15	10	10/10
Korea, Süd	29.09.1999	19.03.2002	5*/15	5	5/5
Kroatien	10.09.1996	01.06.1999	5*/10	10	10/10
Kuba	27.03.2003	20.12.2003	5*/15	10	5
Kuweit	20.01.2003	22.02.2004	5	0	10/10
Lettland	21.11.1995	21.11.1996	5*/15	10	10/10
Libanon	22.04.2002	06.09.2003	5*/15	10	10/10
Libyen	04.11.2008	31.01.2010	5*/15	10	10/10
Litauen	23.09.1996	25.12.1997	5*/15	10	10/10
Luxemburg	06.09.1997, 30.09.2016 Änderungsprotokoll	18.04.2017	5*/15	5/10	5/10
Malaysia	04.08.2016	30.10.2019	5*/15	10	8
Malta	04.09.2013	28.08.2017	5*/15	10	10
Marokko	13.07.2007	30.03.2009	10	10	10/10
Mazedonien	02.03.1998	23.11.1998	5*/15	10	10/10
Mexiko	23.01.2012	01.01.2013	5*/15	10	10/10
Moldawien	29.08.1995	27.05.1996	5*/15	10	10/10
Mongolei	01.07.2002	03.11.2006	10	10	10/10

Land	Datum der Unterzeichnung	Datum des Inkrafttretens	Dividenden (%)	Zinsen (%)	Lizenzgebühren (%)
Niederlande	24.10.1995, 12.03.2018 Änderungsprotokoll	02.11.1996, Änderungsprotokoll noch nicht ratifiziert	5*/15	2/10	10/0
Norwegen	07.03.1996	18.09.1996	5*/15	10	10/5
Österreich	16.10.1997	20.05.1999	5*/10	2/5	5/0
Pakistan	23.12.2008	30.06.2011	10*/15	10	10/10
Polen	12.01.1993	11.03.1994	5*/15	10	10/10
Portugal	09.02.2000	11.03.2002	10*/15	10	10/10
Rumänien	29.03.1996	17.11.1997	10*/15	10	15/10
Russische Föderation	08.02.1995	03.08.1999	10*/15	10	15/10
Saudi-Arabien	02.09.2011	01.12.2012	5*/15	10	10/10
Schweden	15.08.1995	04.06.1996	5*/10	10	10/10
Schweiz	30.10.2000, 24.01.2019 Änderungsprotokoll	26.02.2002, 16.10.2020 Änderungsprotokoll	5*/15/0	5/0	5
Singapur	26.01.2007	18.12.2009	5*/15	10	7.5/7.5
Slowakei	23.01.1996	22.11.1996	10	10	10/10
Slowenien	23.04.2003	25.04.2007	5*/15	5	10/5
Spanien	01.03.1985	07.08.1986	18	0	5
Südafrika	28.08.2003	23.12.2004	5*/15	10	10/10
Syrien	05.06.2003	04.05.2004	10	10	18/18
Tadschikistan	07.09.2002	01.06.2003	10	10	10/10
Thailand	10.03.2004	24.11.2004	10*/15	10/15	15/15
Tschechische Republik	30.06.1997, 21.10.2013 Änderungsprotokoll	20.04.1999, 09.12.2015 Änderungsprotokoll	5*/15	5/0	10
Türkei	27.11. 1996, 09.10.2017 Änderungsprotokoll	29.04.1998, 30.11.2020 Änderungsprotokoll	10*/15	10/0	10

Land	Datum der Unterzeichnung	Datum des Inkrafttretens	Dividenden (%)	Zinsen (%)	Lizenzgebühren (%)
Turkmenistan	29.01.1998	21.10.1999	10	10	10/10
Ungarn	19.05.1995	24.06.1996	5*/15	10	5/5
USA (Vereinigte Staaten von Amerika)	04.03.1994	05.06.2000	5*/15	0	10/10
Usbekistan	10.11.1994	25.07.1995	10	10	10/10
VAE (Vereinigte Arabische Emirate)	22.01.2003	09.03.2004	5*	3	10/0
Vietnam	08.04.1996	19.11.1996	10	10	10/10
Zypern	08.11.2012, 11.12.2015 Änderungsprotokoll	01.01.2014, 28.11.2019 Änderungsprotokoll	5*/10	5	10/5

* ein ermäßigter Steuersatz ist anwendbar auf qualifizierte Eigentumsrechte eines ausländischen Gesellschafters in einer ukrainischen Gesellschaft.

VERZEICHNIS DER OFF-SHORE-LÄNDER

Guernsey	Island of Man	Jersey	Alderney	Panama	Belize
Andorra	Gibraltar	Monaco	Anguilla	Antigua und Barbuda	Aruba
Bahamas	Barbados	Bermuda	Britische Jungferninsel	Jungferninsel (USA)	Grenada
Kaimaninseln	Montserrat	Niederländische Antillen	Puerto Rico	St. Vincent und die Grenadinen	Saint Kitts und Nevis
Saint Lucia	Dominikanische Republik	Turks- und Caicosinseln	Liberia	Seychellen	Vanuatu
Marshallinseln	Nauru	Niue	Cookinseln	Samoa	Malediven
Trinidad und Tobago	Namibia	Guam	Palau	Amerikanisch-Samoa	Fidschi

DLF Rechtsanwälte

IQ Business Centre
13-15 Bolsunovska Straße
01014 Kyjiw, Ukraine

Tel.: +380 44 384 24 54

info@dlf.ua

www.dlf.ua

